



Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Anna Biselli



HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin  
TEL +49 (0)30 18-24-0  
FAX +49 (0)30 18-24-0  
E-Mail poststelle@bmvg.bund.de

per Einschreiben / Rückschein

BETREFF **Informationszugang nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722); hier: Kosten und Unterlagen Kampagne „Projekt Digitale Kräfte“**

BEZUG 1. Ihre E-Mail v. 04.04.16  
2. E-Mail BMVg Bea KAGMBw Arbeitgeberkampagne v. 22.04.16  
3. Ihre E-Mail vom 25.04.2016

ANLAGE -/-

GZ

Berlin, 12. Mai 2016

Sehr geehrte Frau Biselli,

auf Ihren auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestützten Antrag vom 04.04.2016 ergeht nachfolgende Entscheidung:

Die Gesamtkosten der Teilkampagne "Digitale Kräfte" belaufen sich auf ca.3,6 Millionen Euro, darauf entfallen die Kosten anteilig wie folgt:

Agentur und Produktionskosten: rund 402.000 EUR brutto  
Mediakosten: rund 3.180.000,00 EUR brutto

Hierbei entfallen auf

Medium	Kundenpreis inkl. MwSt.*
OOH (Außenwerbung) Mediakosten	1.462.957€
OOH (Außenwerbung) Produktionskosten	213.824€
ONLINE Display Mediakosten	543.275€
ONLINE Bewegtbild Mediakosten	237.196€
ONLINE Social Media Mediakosten	200.053€
ONLINE Technische Kosten	23.800€
PRINT Mediakosten	499.129€

Ihrem Antrag auf Zusendung sämtlicher Verträge und Unterlagen zur Kampagne „Projekt Digitale Kräfte“ kann im Übrigen nicht entsprochen werden.

#### Gründe:

1. Mit Ihrer E-Mail vom 04.04.16 (Bezug 1) an das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) baten Sie um Zusendung aller vorhandenen Unterlagen zur Kampagne „Projekt Digitale Kräfte“. Am 22.04.2016 erhielten Sie unsere Antwortmail (Bezug 2), mit der wir Ihnen Angaben zu den Kosten und Ausschreibungsunterlagen zukommen ließen. In einer weiteren E-Mail vom 25.04.16 (Bezug 3) bitten Sie erneut um Angaben zu den Kosten sowie der vertraglichen Grundlagen inklusive geschwärzter Passagen bei personenbezogenen Daten.
2. Weitere Unterlagen können wir Ihnen nicht zukommen lassen, da sie entweder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten und/oder dienstlich eingestuft sind.
3. Gemäß § 6 Satz 2 IFG kann ein Anspruch auf Informationszugang zu Geschäftsgeheimnissen nur erfüllt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Unter einem Geschäftsgeheimnis versteht man alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen, d.h. alle Konditionen, durch die die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können. Hierunter fallen zum Beispiel Umsätze, Geschäftsbücher, Konditionen, Marktstrategien und Kalkulationsgrundlagen.

Die Offenlegung des Rahmenvertrages ließe Rückschlüsse auf das strategische Vorgehen im Rahmen der Kampagne zu. Diese Angaben zählen zum Kernbereich des kaufmännischen Wissens des Unternehmens Castenow Communications, die nicht offenkundig sind. Die Geschäftsführerin – als vorliegend betroffene Grundrechtsträgerin – hat einer Weitergabe dieser

Daten an Sie ausdrücklich widersprochen. Das Unternehmen hat hieran auch ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, denn bei Bekanntwerden der Details des Rahmenvertrages und möglichen Rückschlüssen auf Kalkulationsgrundlagen wären Wettbewerbsnachteile für die Firma Castenow Communications nicht ausgeschlossen.

Der Auftraggeber und die Firma Castenow Communications als Auftragnehmer für die Konzeption und Realisierung der Kampagnen „Mach, was wirklich zählt.“ und „Projekt Digitale Kräfte“ haben zudem in einer Vertraulichkeitserklärung Regelungen zum vertraulichen Umgang mit dem entsprechenden Rahmenvertrag festgelegt. Auch hiernach darf der Rahmenvertrag nicht aus dem zuständigen amtlichen Bereich herausgegeben werden, da dieser sensitive Einzelheiten über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Firma Castenow Communications enthält, die bei Bekanntwerden zu schwerwiegenden Nachteilen für Castenow Communications führen würden.

Daher fallen die von Ihnen beantragten Unterlagen unter § 6 Satz 2 IFG, sodass eine Offenlegung nicht möglich ist.

4. Auch bei der Weisung zur Arbeitgeberkommunikation und Personalwerbung der Bundeswehr 2016 handelt es sich um kein herausgabefähiges Dokument. Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Die Weisung ist als Verschlussache im Sinne von § 3 Nr. 4 IFG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung (VSA)) eingestuft. Sie beinhaltet die strategischen Vorgaben für die Arbeitgeberkommunikation sowie die Personalwerbung der Bundeswehr im laufenden Jahr 2016 und weist die operativen Maßnahmen für die durchführenden Bereiche an. Bei einer Offenlegung bestünde die Gefahr, dass Rückschlüsse auf Strukturen, Unterstellungsverhältnisse und damit sicherheitsempfindliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gezogen werden können.

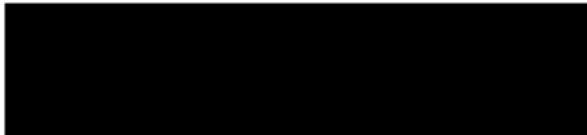
Ein Informationszugang ist daher gemäß § 3 Nr. 4 IFG in Verbindung mit den Regelungen der VSA bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Verteidigung, Referat R I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Könnecke, Korvettenkapitän